

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Schriften und Drucksachen. — Zahlungen nach Finnland. — Elektrische Ueberlandanlage. — Höchstpreise für Getreide usw.

XVIII. Armeekorps.
Stellvertretendes Generalkommando.
Abt. Abwehr Tgb. Nr. 5910/18.
Gouvernement der Festung Mainz.
Abt. Mil. Pol. Nr. 55343/28 449.

Frankfurt a. M./Mainz, den 18. Juni 1918.

Bekanntmachung

betreffend die über die Reichsgrenze*) mitsumehmenden Schriften und Drucksachen.

Reisende dürfen grundsätzlich keinerlei Schriften oder Drucksachen mit über die Reichsgrenze nehmen.

2. Briefe, Postkarten und sonstige Aufzeichnungen, die Mitteilungen an einen anderen enthalten, sind auf den ordentlichen Postweg zu leiten.

3. Ausnahme:

Schriften und Drucksachen, insbesondere Geschäftspapiere, dürfen ausnahmsweise mitgenommen werden:

- a) wenn ihre Mitnahme zur Erfüllung des Reisezwecks unbedingt erforderlich ist;
- b) wenn sie auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt sind und
- c) vor der Grenzüberbreitung amtlich geprüft werden.

4. Zur Vermeidung von Unzuträglichkeiten an der Grenzübergangsstelle ist es geboten, daß der Reisende die nach 3 mitsumehmenden Schriften und Drucksachen vor dem Antritt der Reise amtlich prüfen und einsiegeln läßt.

Bu diesem Zweck wendet er sich im Inland mündlich oder schriftlich an

eine militärische Postüberwachungsstelle oder eine vom stellvertretenden Generalkommando dazu bestimmte andere Dienststelle.

Diese Dienststellen sind öffentlich bekanntzugeben.

Im Bezirk des XVIII. Armeekorps und für den Befehlsbereich der Festung Mainz ist mit der Prüfung und Einsiegeln die militärische Postüberwachungsstelle Frankfurt a. M., Weiserstr. 33, beauftragt.

5. Der Reisende kann nur dann erwarten, daß die Mitnahme der Schriften usw. keinen weiteren Schwierigkeiten an der Grenze begegnet, wenn Siegel und Hülle gänzlich unbeschädigt sind.

Der stellvertretende Kommandierende General:

Riedel, General der Infanterie.
Der Gouverneur der Festung Mainz.
Bausch, Generalleutnant.

XVIII. Armeekorps.
Stellvertretendes Generalkommando.
Abt. Abwehr Tgb. Nr. 5910/18.
Gouvernement der Festung Mainz.
Abt. Mil. Pol. Nr. 55343/28 449.

Frankfurt a. M./Mainz, den 18. Juni 1918.

Betr.: Mitnahme von Schriften und Drucksachen über die Reichsgrenze.

Verordnung.

Unter Abänderung der Verordnung des stellvertretenden Generalkommandos XVIII. Armeekorps, Presse-Abteilung Tgb. Nr. 2202 B, vom 18. 5. 1916 bestimmen wir auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 für den Befehlsbereich des XVIII. Armeekorps und des Gouvernements Mainz:

I.

Wer es unbesugt unternimmt, Briefe, Postkarten oder schriftliche oder gedruckte Aufzeichnungen, die Briefe oder Postkarten zu vertreten bestimmt sind, unter Umgehung des ordentlichen Postweges vor oder nach dem Ausland über die Reichsgrenze*) zu bringen, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis 1500 Mark erkannt werden.

II.

Reisende, die die Reichsgrenze*) überdrehen, sind verpflichtet, alle Schriften, Drucksachen oder Aufzeichnungen, die sie bei sich führen oder in ihrem Besitz befördern, an der Grenzstelle vorzulegen, desgleichen etwaige Umschläge, Pakete, Koffer, worin solche Schriften usw. amtlich verschlossen sind. Dasselbe gilt für Karten,

*) Unter Reichsgrenze ist die verfassungsmäßig festgelegte Grenze des Deutschen Reiches zu verstehen.

Zeichnungen technischer Art, Pläne, Geländeabbildungen, Films oder sonstige bildliche Wiedergabe von Gegenständen.

Wer es ungesucht einer Aufforderung einer Militärperson oder eines Beamten des Grenzschutzes unterläßt, die in Absatz 1 bezeichneten Gegenstände vorzulegen, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis 1500 Mark erkannt werden.

Mit der gleichen Strafe wird bestraft, wer es unternimmt, Gegenstände der in Absatz 1 bezeichneten Art unter Umgehung der Grenzüberwachungsstelle oder unter Zurechtführung einer Militärperson oder eines Beamten des Grenzschutzes von oder nach dem Ausland über die Reichsgrenze zu bringen.

Der stellv. Kommandierende General:
Riedel, General der Infanterie.
Der Gouverneur der Festung Mainz.
Bausch, Generalleutnant.

Bekanntmachung

betreffend Zulassung von Zahlungen usw. nach Finnland.
Zum 26. Juni 1918.

Auf Grund des § 7 Abs. 1 der Bekanntmachung, betreffend Zahlungsverbot gegen England, vom 30. September 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 421) und der §§ 8, 10 der Bekanntmachung über die Anrechnung des im Inland befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten, vom 7. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 633) in Verbindung mit der Bekanntmachung, betreffend Zahlungsverbot gegen Rußland, vom 19. November 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 479) wird folgendes bestimmt:

1. Unter Befreiung von den in den vorstehenden Bekanntmachungen enthaltenen Verböten wird insbesondere anderer der Befreiung mit dem Ausland befreundeter Vorschriften bis auf weiteres gestattet, Zahlungen nach Finnland zu leisten und Geld oder Wertpapiere dorthin abzuführen oder zu überweisen.
2. Für natürliche Personen, die in Finnland ihren Wohnsitz und in Finnland oder im Inland ihren gegenwärtigen Aufenthalt haben, sowie für juristische Personen, die in Finnland ihren Sitz und ihre gegenwärtige Verwaltung haben, werden folgende Ausnahmen zugelassen:
 1. Die Veräußerung, Abtretung oder Belastung ihres im Inland befindlichen Vermögens zugunsten von Personen der bezeichneten Art oder von Personen, die im Inland ihren Wohnsitz, Sitz oder dauernden Aufenthalt haben, wird bis auf weiteres gestattet.
 2. Es wird bis auf weiteres gestattet, Sachen, insbesondere Wertpapiere und Geldstücke, die im Eigentum der bezeichneten Personen stehen, nach Finnland abzuführen.
 3. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Juni 1918.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Freiherr von Stein.

Polizei-Verordnung.

Betr.: Elektrische Ueberlandanlage; hier: Schutz der Hausanschlüsse und Hausinstallationen.

Auf Grund des Art. 64 des Gesetzes betr. die innere Verwaltung und die Vertretung der Kreise und der Provinzen vom 8. Juli 1911 wird mit Zustimmung des Kreisauschusses und mit Genehmigung des Großh. Ministeriums des Innern zu No. M. d. J. 9788 vom 2. Juli 1918 für den Kreis Gießen folgendes angeordnet:

§ 1. Nur die ausdrücklich hierzu ermächtigten Personen dürfen im Bereich der Elektrizitätswerke und der elektrischen Ueberlandanlagen elektrische Licht- und Kraftanlagen ausführen, verändern und verbessern.

§ 2. Es ist Unbefugten untersagt, an den Leitungen und ihrem Zubehör, an den Hausanschlüssen mit Hausanschlusssicherungen und ähnlichen Handlungen irgendwelcher Art vorzunehmen, es sei denn das Auswechseln von Glühlampen und durchgebrannten Installationsicherungen. Insbesondere ist es untersagt, die an den Zählern und Hausanschlusssicherungen angebrachten Blomben zu entfernen.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1 und 2 werden, sofern auf Grund anderer Vorschriften keine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark geahndet.

§ 4. Die Polizeiverordnung tritt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Gießen, den 9. Juli 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B. Jangermann.

Ausführungsbestimmungen

Über die Höchstpreise für Getreide, Hülsenfrüchte, Buchweizen und Hirse. Vom 27. Juni 1918.

Auf Grund des § 4 der Verordnung über die Preise für Getreide, Buchweizen und Hirse vom 15. Juni 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 667) und des § 7 der Verordnung über die Preise für Hülsen-, Getreide- und Desfrüchte vom 9. März 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 119) sowie auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) bzw. 18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) wird bestimmt:

§ 1. Im Sinne dieser Bestimmungen gelten als

Früchte: alle Früchte der im § 1 Abs. 1 der Reichsgetreideverordnung für die Ernte 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 434) bezeichneten Arten,

Getreide: Roggen, Weizen, Spels, Dinkel, Fesen, Emmer, Einkorn, Gerste, Safer und Mais (Welschkorn, türkischer Weizen, Kukuruz),

Hülsenfrüchte: Erbsen einschließlich Belschken, Bohnen einschließlich Ackerbohnen, Linsen, Widen und Lupinen.

§ 2. Der Preis für die Tonne Roggen aus der Ernte 1918 darf nach § 1 Nr. 1 der Verordnung vom 15. Juni 1918 nicht übersteigen in

Naden	315	Mark
Berlin	305	"
Braunschweig	310	"
Bremen	310	"
Breslau	300	"
Bromberg	300	"
Cassel	310	"
Cöln	315	"
Danzig	300	"
Dortmund	315	"
Dresden	305	"
Duisburg	315	"
Emden	310	"
Erfurt	310	"
Frankfurt a. M.	315	"
Heilwig	300	"
Hamburg	310	"
Hannover	310	"
Kiel	310	"
Königsberg i. Pr.	300	"
Leipzig	305	"
Magdeburg	305	"
Mannheim	315	"
München	315	"
Posen	300	"
Rostock	305	"
Saarbrücken	315	"
Schwerin i. M.	305	"
Stettin	305	"
Strassburg i. El.	315	"
Stuttgart	315	"
Widau	310	"

§ 3. Der Höchstpreis für die Tonne Weizen, Spels, Dinkel, Fesen, Emmer, Einkorn aus der Ernte 1918 ist nach § 1 Nr. 2 der Verordnung vom 15. Juni 1918 20 Mark höher als der nach § 2 geltende Höchstpreis für Roggen.

§ 4. In den im § 2 nicht genannten Orten (Nebenorten) ist der Höchstpreis für Roggen und Weizen gleich dem des nächstgelegenen im § 2 genannten Ortes (Hauptort).

Die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten höheren Verwaltungsbehörden können einen niedrigeren Höchstpreis festsetzen. Ist für die Preisbildung eines Nebenorts ein anderer als der nächstgelegene Hauptort bestimmend, so können diese Behörden den Höchstpreis bis zu dem für diesen Hauptort festgesetzten Höchstpreis hinaufsetzen. Liegt dieser Hauptort in einem anderen Bundesstaate, so ist die Zustimmung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts erforderlich.

§ 5. Der Höchstpreis für die Tonne Roggen und Weizen aus früheren Ernten ist nach § 2 der Verordnung über den Ausbruch und die Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten vom 24. November 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1082) bzw. 26. Februar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 94) um 135 Mark geringer als die Höchstpreise nach §§ 2 und 3. Dieser Höchstpreis gilt auch für Mischungen von Roggen und Weizen der Ernte 1918 mit Roggen und Weizen früherer Ernten.

§ 6. Der Höchstpreis für die Tonne Safer und Gerste aus der Ernte 1918 beträgt nach § 1 Nr. 3 der Verordnung vom 15. Juni 1918 300 Mark.

Der Höchstpreis für die Tonne Safer und Gerste aus früheren Ernten beträgt nach § 2 der Verordnung vom 24. November 1917 bzw. 26. Februar 1918 170 Mark. Dieser Höchstpreis gilt auch für Mischungen von Safer und Gerste der Ernte 1918 mit Safer und Gerste früherer Ernten.

§ 7. Der Höchstpreis für die Tonne Mais (Welschkorn, türki-

chen Weizen, Kukuruz) aus der Ernte 1918 beträgt nach § 1 Nr. 3 der Verordnung vom 15. Juni 1918 450 Mark.

Dieser Höchstpreis gilt auch für Mais früherer Ernten.

§ 8. Der Preis für die Tonne Hülsenfrüchte aus der Ernte 1918 darf nach § 1 der Verordnung vom 9. März nicht übersteigen bei

Erbsen	800	Mark
Speisebohnen (weiße und bunte)	900	"
Linsen	950	"
Ackerbohnen	700	"
Belschken	700	"
Saatwiden (Vicia sativa)	600	"
Lupinen	500	"

Die Höchstpreise für Hülsenfrüchte aus früheren Ernten, abgesehen von Lupinen, sind nach § 2 der Verordnung vom 24. November 1917 bzw. 26. Februar 1918 um 200 Mark für die Tonne geringer. Diese Preise gelten auch für Mischungen von Hülsenfrüchten der Ernte 1918 mit Hülsenfrüchten früherer Ernten. Für Lupinen früherer Ernten gilt der Höchstpreis nach Absatz 1.

§ 9. Der Preis für die Tonne Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1918 darf nach § 1 Nr. 3 der Verordnung vom 15. Juni 1918 nicht übersteigen bei:

ungeschältem Buchweizen	600	Mark
geschältem Buchweizen	800	"
wildem Buchweizen (Rothweibkorn, Eifeler Buchweizen)	500	"
ungeschälter Hirse	600	"
geschälter Hirse und Bruchhirse	970	"

Die Höchstpreise für Buchweizen und Hirse aus früheren Ernten sind nach § 2 der Verordnung vom 24. November 1917 bzw. 26. Februar 1918 um 100 Mark geringer als die Höchstpreise nach Absatz 1.

§ 10. Der Preis für Gemenge richtet sich nach der Art der gemischten Früchte und dem Mischungsverhältnisse.

§ 11. Die Vorschriften der Verordnung über Frühdruschprämien vom 15. Juni 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 660) bleiben unberührt.

§ 12. Ist Getreide, das vor dem 1. Oktober 1918 abgeliefert wird, vor der Ablieferung künstlich getrocknet worden, so dürfen dem Höchstpreis neben der durch die Verordnung über Frühdruschprämien vom 15. Juni 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 660) festgesetzten Druschprämie folgende Beträge zuzuschlagen werden:

als Trocknungslohn: 6 Mark für die Tonne,
als Prämie: je 1 vom Hundert des Höchstpreises für jeden vollen Hundertteil, den die Feuchtigkeit bei Lieferung vor dem 1. Oktober 1918 weniger als 18 vom Hundert beträgt.

vor dem 16. August 1918 weniger als 19 vom Hundert.

§ 13. Für die Bewertung der Früchte gelten folgende Grundätze:

1. Getreide gilt hinsichtlich des Feuchtigkeitsgehalts als vollwertig, falls die Feuchtigkeit nicht übersteigt:
bei Lieferungen vor dem 16. August 1918 . . . 19 v. H.
bei Lieferungen vor dem 1. Oktober 1918 . . . 18 v. H.
bei Lieferungen vom 1. Oktober 1918 ab . . . 17 v. H.
Abgesehen von der Feuchtigkeit, gilt Getreide als vollwertig, falls es gesund ist und hinsichtlich seiner sonstigen Eigenschaften der Durchschnittsbeschaffenheit der betreffenden Getreideart letzter Ernte in der Abgabegegend entspricht.

2. Bei Hülsenfrüchten gelten die Höchstpreise nur für beste, gesunde und trockene Ware. Für kleine Erbsen dieser Beschaffenheit sind höchstens 780 Mark für die Tonne zu zahlen. Für gute handelsübliche Durchschnittsware ist höchstens zu zahlen:

bei gelben und grünen Viktoriaerbsen sowie großen grauen Erbsen 750 Mark für die Tonne,
bei kleinen gelben, grünen und grauen Erbsen 730 Mark für die Tonne,
bei weissen, gelben und braunen Speisebohnen 850 Mark für die Tonne,
bei Linsen 900 Mark für die Tonne.

Für Hülsenfrüchte von geringer Beschaffenheit ist entsprechend weniger zu zahlen. Bei feuchten und bei faser- und maddenhaltigen Hülsenfrüchten sind außer dem Minderwerte die durch künstliche Trocknung und Verarbeitung entstehenden Kosten und Gewichtsverluste zu berücksichtigen.

3. Bei ungeschältem Buchweizen gilt der Höchstpreis nur für gute, gesunde und trockene Ware mit einem Hektolitergewichte von mindestens 69 Kilogramm und nicht mehr als 3 vom Hundert Befehl. Wegen jedes um diesem Hektolitergewichte fehlenden Kilogramms sind 10 Mark für die Tonne weniger zu zahlen. Bei Buchweizen von mehr als drei vom Hundert Befehl vermindert sich der Preis für jeden weiteren Hundertteil Befehl um eins vom Hundert. Bei Eifeler Buchweizen gelten dieselben Bestimmungen mit der Maßgabe, daß der Höchstpreis bei einem Hektolitergewichte von mindestens 60 Kilogramm gilt.

(Fortsetzung dieser Bekanntmachung in nächster Nr. des Kreisblatts.)